

Justizbehörden

Dem Ministerium der Justiz untersteht:

Landesjustizverwaltung Sachsen

A Rechtspflege B Strafverfolgung C Strafvollzug

A Rechtspflege

Oberlandesgericht Dresden

Sitz: Radebeul, v-Otto-Straße 13a, T 50957 — Geschäftszeit: Montag bis Freitag 8.30 bis 17 Uhr, Sonnabend 8.30 bis 14 Uhr — Sprechzeit: Montag bis Freitag 9 bis 14 Uhr, Sonnabend 9 bis 12 Uhr

Arbeitsgebiet:

in **Zivilsachen** ist das Oberlandesgericht zuständig für Berufungen gegen Urteile der Landgerichte, Beschwerden (auch als weitere Beschwerden) gegen Beschlüsse der Landgerichte und Beschwerden gegen Beschlüsse der Amtsgerichte als Pachtämter, sowie als Schifffahrtsobergericht;

in **Strafsachen** ist das Oberlandesgericht zuständig für Revisionen, ferner für die Entscheidungen über Beschwerden gegen Beschlüsse der Landgerichte;

außerdem ist das Oberlandesgericht zuständig für Befreiungen von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses bei Eheschließungen von Ausländern.

Landgerichte

Die Landgerichte sind zuständig:

als I. Instanz in Zivilsachen:

a) Vermögensrechtliche Streitsachen (einschl. der Handelssachen) mit mehr als 2000 RM Streitwert sowie ohne Rücksicht auf den Streitwert in den Sonderfällen des § 71 des Gerichtsverfassungsgesetzes; ferner alle **nicht** vermögensrechtlichen Streitsachen, insbesondere Ehesachen und Familienstandssachen;

b) Patent- und Gebrauchsmusterstreitsachen (nur Landgericht Leipzig);

als I. Instanz in Strafsachen:

c) Sabotagestrafsachen im Sinne des SMA-Befehls Nr 160 vom 3. Dezember 1945;

als II. Instanz in Zivilsachen:

a) Berufungen gegen Urteile der Amtsgerichte in vermögensrechtlichen Streitsachen bei einer Berufungssumme von über 500 RM und ohne Rücksicht auf eine Berufungssumme in Mietaufhebungssachen; Beschwerden gegen Beschlüsse der Amtsgerichte in streitigen Sachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit;

als II. Instanz in Strafsachen:

b) Kleine Strafkammer für Berufungen gegen Urteile des Einzelrichters;

c) Große Strafkammer für Berufungen gegen Urteile der Schöffengerichte;

d) Strafkammer

1. als Beschwerdegericht,

2. für die Voruntersuchung und deren Ergebnisse betreffenden Entscheidungen;

e) Schwurgericht für

1. die Verbrechen, die nicht zur Zuständigkeit des Schöffengerichts und der Strafkammer gehören,

2. die von den deutschen Gerichten abzuurteilenden Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach Kontrollratsgesetz Nr 10 vom 20. Dezember 1945

Landgericht Bautzen

Landgericht Dresden

Landgericht Görlitz

Landgericht Plauen

Landgericht Chemnitz

Landgericht Freiberg

Landgericht Leipzig

Landgericht Zwickau